



Drucksache

- öffentlich -

Datum: 03.11.2023

| | |
|-------------|--|
| Fachbereich | Bürgerservice, Allgemeine Ordnung |
| Fachdienst | Feuerwehr, Allgemeine Ordnung, Verkehr |

| Beratungsfolge | Termin | Beratungsaktion |
|----------------------------|------------|-----------------|
| Haupt- und Finanzausschuss | 28.11.2023 | vorberatend |
| Stadtrat | 05.12.2023 | beschließend |

2. Änderungssatzung über die Aufwandsentschädigung und den Auslagenersatz für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Voerde

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Voerde beschließt die 2. Änderungssatzung über die Aufwandsentschädigung und den Auslagenersatz für die ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Voerde vom 15.03.2016 mit dem Stand der 1. Änderungssatzung vom 18.12.2018.

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

| konsumtive Aufwendungen | | | |
|---|--------------------------|-----------------|--|
| | erstes Jahr | Folgejahre | Bemerkungen: |
| Erträge | | | Die sonstigen ordentlichen Aufwendungen erhöhen sich im Vergleich zu den Vorjahren um 17.977 € auf dem Produkt 1.100.12.10.20. |
| Aufwendungen | 17.977 € | 17.977 € | |
| Haushaltsbelastung | 17.977 € | 17.977 € | einmalig <input type="checkbox"/> jährlich <input checked="" type="checkbox"/> |
| Mittel sind in ausreichender Höhe veranschlagt | | | ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> |
| über- / außerplanmäßige Mittelbereitstellung erforderlich | <input type="checkbox"/> | Betrag: | Deckung: |

Klimaschutzrelevanz:

| | | | |
|-----------------------------------|-----------------|-----------------|-----------|
| Auswirkungen auf den Klimaschutz: | () ja, positiv | () ja, negativ | (X) keine |
|-----------------------------------|-----------------|-----------------|-----------|

Sachdarstellung:

Der Landtag hat am 16.12.2015 das Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) in abschließender Lesung beschlossen. Das Gesetz ist mit Wirkung vom 01.01.2016 in Kraft getreten und hat das bisherige Gesetz über den Feuerschutz- und die Hilfeleistung (FSHG) aus den 1990iger Jahren abgelöst. Es beinhaltet neben einer Aufwandsentschädigung für die Leitung der Feuerwehr auch einen Anspruch auf Auslagenersatz für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr.

Nach § 20 Abs. 2 des Gesetzes für den Brandschutz, die Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes (BHKG) für das Land Nordrhein-Westfalen dürfen den ehrenamtlichen Angehörigen der Feuer-

wehr aus dem Dienst keine Nachteile im Arbeits- oder Dienstverhältnis erwachsen. Dabei setzt der Begriff „ehrenamtlich“ voraus, dass die ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr ihren Dienst unentgeltlich leisten. Entscheidend ist, dass der Feuerwehrangehörige für seine Leistungen im Interesse der Gemeinde und ihrer Einwohner keine Bezahlung von der Gemeinde erhält. Diesem Grundprinzip steht jedoch nicht entgegen, dass dem Feuerwehrangehörigen Auslagenersatz (§ 22 Abs. 1 BHKG) und gegebenenfalls eine Aufwandsentschädigung (§ 22 Abs. 2 BHKG) zustehen.

Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird gem. §§ 11 Abs. 6 und 12 Abs. 7 Satz 3 BHKG vom jeweiligen Dienstherrn festgesetzt. Mit Beschluss des Stadtrates vom 11.12.2018 richtet sich die Höhe der jeweiligen Aufwandsentschädigung für die Leitung der Feuerwehr nach der aktuell gültigen Entschädigungsverordnung (§ 1 Abs. 2 EntschVO). Der Leiter/in der Feuerwehr erhält den zweifachen Satz und die Stellvertretung den einfachen Satz der Aufwandsentschädigung eines Ratsmitgliedes der Stadt Voerde.

Als Auslagenersatz ist die Erstattung von baren Auslagen für jedes Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr durch die Gemeinde zu verstehen. Der Rat der Stadt Voerde hat in seiner Sitzung am 15.03.2016 beschlossen, für jeden Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr je Feuerwehrkamerad eine Pauschale von 2,60 € als Aufwandsersatz zu bezahlen. Seitdem ist diese Pauschale unverändert geblieben. Aus diesem Grund und zur Förderung des Ehrenamtes ist eine Anpassung des Auslagenersatzes geboten und erforderlich.

Auf Wunsch der Freiwilligen Feuerwehr soll die Aufwandsentschädigung als Pauschale im Jahr ausgezahlt werden. Durch Verwaltung und Feuerwehr wurde diesbezüglich ein Konzept erarbeitet. Der Auslagenersatz erfolgt für die folgend aufgeführten Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr Voerde und soll als Pauschale ausgezahlt werden. Die Höhe der Pauschale richtet sich bei den Löschzügen/Einheiten nach den jeweiligen Mitgliederzahlen. Für die weiteren Abteilungen der Jugendfeuerwehr und der Gerätewarte-Ausbildung erfolgt eine festgesetzte Pauschale.

- Löschzug Voerde
- Einheit Friedrichsfeld
- Einheit Spellen
- Einheit Möllen
- Einheit Löhnen
- Jugendfeuerwehr (2.000 €)
- Gerätewarte-Ausbildung (2.500 €)

| Aufwandsentschädigung nach Mitgliederzahl | |
|---|---------|
| 0 - 20 | 2.500 € |
| 21 - 40 | 4.500 € |
| 41 - 60 | 6.500 € |
| 61 - 80 | 8.500 € |

Auflistung der Kosten

| Funktion/Abteilung | derzeitige Ausgaben jährlich | zukünftige Ausgaben jährlich |
|---------------------------------|---|-------------------------------------|
| Leiter der Feuerwehr | 7.202,40 € | 8.880,00 € |
| stellv. Leiter der Feuerwehr | 7.202,40 € (2 Stellvertreter) | 8.880,00 € |
| Löschzug/Einheit FF Voerde ges. | 18.038,35 € (Durchschnitt der Jahre 2018 – 2022) | 28.500,00 € |
| Abt. Jugendfeuerwehr | 340,00 € | 2.000,00 € |
| Abt. Gerätewarte/Ausbildung | keine | 2.500,00 € |
| Einheitsführer/in | 800,00 € (5 Einheiten) | 800,00 € |

Derzeitig werden an Aufwandsentschädigungen/Auslagenersatz durchschnittlich 33.583,15 € pro Jahr ausgezahlt. Zukünftig sollen 51.560,00 € an Aufwandsentschädigungen ausgezahlt werden.

Die erforderlichen Finanzmittel sind im Haushaltsplanentwurf 2024/2025 im Produktbereich Sicherheit und Ordnung im Produkt 1.100.12.10.20 Feuerwehr bei den sonstigen ordentlichen Aufwendungen in ausreichender Höhe eingestellt.

Der Sachverhalt wurde im AK Sicherheit & Ordnung am 31.10.2023 erörtert. Der Arbeitskreis empfiehlt die Anpassung entsprechend dem vorstehenden Beschlussvorschlag.

Haarmann

Anlage(n):

- (1) Satzung der Stadt Voerde über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr bei kostenpflichtigen